

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Staatlichen Verkehrsinspektion und den Leitern der Bezirksinspektionen der Staatlichen Verkehrsinspektion.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3S. 101).

123.

Anordnung vom 23. November 1981 über das gewerbmäßige Veranstalten von Spielen (GBl. I Nr. 37 S. 435)

§9

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Genehmigungspflicht gemäß § 3 Absätze 1 und 3 oder gegen Auflagen gemäß § 4 Abs. 5 und § 6 Abs. 2 verstößt, kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen der gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Mitglied des Rates für Kultur des zuständigen Rates des Bezirkes.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

124.

Verordnung vom 26. November 1981 über das Meßwesen (GBl. I Nr. 37 S. 429) §

§ 14

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder leitender Mitarbeiter in den Wirtschaftseinheiten

1. Meßmittel, die festgelegte Fehlergrenzen überschreiten, anwendet oder deren Anwendung zuläßt,

2. Normale, die dem eichpflichtigen Hauptnormal der Wirtschaftseinheit nachgeordnet sind, anwendet oder deren Anwendung zuläßt, für die kein Nachweis über ihren Vergleich mit dem Hauptnormal erbracht werden kann,

3. Arbeitsmeßmittel anwendet oder deren Anwendung zuläßt, für die kein Nachweis über ihren Vergleich mit einem geeichten Hauptnormal

oder den ihm Nachgeordneten Normalen erbracht werden kann,

4. eichpflichtige Meßmittel, die nicht gültig geeicht sind, anwendet oder ihre Anwendung zuläßt,

5. Auflagen, die nach § 4 Abs. 3 schriftlich erteilt wurden, nicht nachkommt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Eine Ordnungsstrafe bis 1 000 M kann ausgesprochen werden, wenn durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1

1. ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können,

2. die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden oder

3. eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3S. 101).

125.

Verordnung vom 26. November 1981 über die Zulassung zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung - StVZO) (GBl. I 1982 Nr. IS. 6)

§ 23

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung oder den zu ihrer Durchführung erhobenen Forderungen zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden.

(2) Wer vorsätzlich

a) ein Kraftfahrzeug führt, ohne im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der betreffenden Fahrzeugklasse zu sein, oder

b) ein nichtzugelassenes zulassungspflichtiges Fahrzeug führt oder

c) als Halter oder Verantwortlicher für das Fahrzeug in den Fällen gemäß Buchst. a oder b das Führen eines Fahrzeuges gestattet,

kann mit Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M belegt werden, wenn die Handlung unter Mißachtung eines ausgesprochenen Verbots zum Führen oder zur Inbetriebnahme eines Fahrzeugs begangen wurde oder einen größeren Schaden verursacht hat oder hätte verursachen können oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.